

Gesamte Rechtsvorschrift für Tarifverordnung, Fassung vom 07.07.2017

Langtitel

Verordnung des Landeshauptmannes über die Festsetzung verbindlicher Tarife für das mit Personenkraftwagen ausgeübte Taxi-, Mietwagen und Gästewagengewerbe

StF: ABl.Nr. 46/2011

Änderung

ABl.Nr. 51/2011

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 14 Abs. 1 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, BGBl. Nr. 112/1996, wird verordnet:

Text

1.Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für die Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen bis zu neun Sitzplätzen (einschließlich des Lenkersitzes) sind im Rahmen des Taxi-, Mietwagen und Gästewagengewerbes die in dieser Verordnung bestimmten Entgelte (Tarife) einzuhoben.

(2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Beförderungen

- a) von Schülern auf Grund des § 30f des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967,
- b) auf Grund einer Konzession mit dem Standort außerhalb des Landes Vorarlberg,
- c) auf Grund einer Konzession mit Standort in den Gemeinden Klösterle, Lech oder Mittelberg,
- d) über die Landesgrenze hinaus,
- e) welche überwiegend auf nicht öffentlichen Straßen erfolgt
- f) im Rahmen des Betriebes von Anrufsammeltaxis (AST-Verkehr) gemäß § 10 Abs. 1 der Landesbetriebsordnung für den nicht-linienmäßigen Personenverkehr.

(3) Diese Verordnung ist weiters nicht anzuwenden auf die Beförderung im Rahmen des Gästewagengewerbes, wenn kein gesondertes Entgelt eingehoben wird.

§ 2 Allgemeines

(1) Andere als in dieser Verordnung angeführte Tarife dürfen im Fahrpreisanzeiger nicht programmiert werden.

(2) In den im 2. Abschnitt festgesetzten Tarifen sind 10% Umsatzsteuer enthalten.

§ 3 Beförderungsentgelt

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus dem Grundbetrag und dem Leistungstarif (Wegstrecken- oder Zeittarif) sowie allfälligen Zuschlägen.

(2) Der Grundbetrag ist ein fester Betrag, der der beförderten Person unabhängig von der Fahrdauer oder -strecke berechnet wird.

(3) Der Wegstreckentarif ist der Geldbetrag, der für eine bestimmte zurückgelegte Wegstrecke ohne Berücksichtigung der dafür benötigten Zeit verrechnet wird.

(4) Der Zeittarif ist der Geldbetrag, der für eine bestimmte verbrauchte Zeit ohne Berücksichtigung der darin eventuell zurückgelegten Strecke verrechnet wird.

§ 4

Beförderungsentgelt für die Rückfahrt

(1) Für die Rückfahrt darf kein Beförderungsentgelt verlangt werden, wenn diese in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Hinfahrt erfolgt und die Wegstrecke nicht länger als die der Hinfahrt ist. Ungeachtet dessen wird während eines – verkehrsbedingten oder von der beförderten Person veranlassten – Fahrzeugstillstandes der Zeittarif gemäß § 9 Abs. 2 berechnet.

(2) Ist die Rückfahrtstrecke länger als die Hinfahrtstrecke, so wird für die zusätzliche Wegstrecke ein Leistungstarif gemäß § 9 Abs. 2 (Wegstrecken- bzw. Zeittarif) eingehoben.

§ 5

Beförderungsentgelt für die Anfahrt zum Aufnahmeort

Für die Wegstrecke vom Standort des Fahrzeuges bis zur Aufnahme der zu befördernden Person darf ein Beförderungsentgelt nur dann eingehoben werden, wenn der Ort der Aufnahme des Fahrgastes außerhalb der Standortgemeinde des Fahrzeuges gelegen ist.

§ 6

Tarifstufen

(1) Die Tarifstufe 1 findet Anwendung auf Hinfahrten, die mit Fahrzeugen durchgeführt werden,

- die bis einschließlich fünf zugelassene Sitzplätze (einschließlich Lenker) aufweisen,
- die mehr als fünf zugelassene Sitzplätze (einschließlich Lenker) aufweisen, aber nicht mehr als vier Fahrgäste befördert werden und ein solches Fahrzeug nicht ausdrücklich angefordert wurde.

Sie gilt auch bei entsprechenden Rückfahrten gemäß § 4 Abs. 2 für die zusätzliche Wegstrecke.

(2) Die Tarifstufe 2 ist auf Hinfahrten anzuwenden, die mit Fahrzeugen mit mehr als fünf zugelassenen Sitzplätzen (einschließlich Lenker) durchgeführt werden,

- sofern mehr als vier Fahrgäste befördert werden oder
- ein solches Fahrzeug ausdrücklich angefordert wurde. Sie gilt auch bei entsprechenden Rückfahrten gemäß § 4 Abs. 2 für die zusätzliche Wegstrecke.

§ 7

Beförderungsentgelt nach Vereinbarung

Anstelle des Beförderungsentgeltes nach dem 2. Abschnitt kann das Beförderungsentgelt durch Vereinbarung bestimmt werden, wenn die Fahrt

- a) aus einem festlichen oder besonderen Anlass (z.B. Hochzeit, Firmung, Begräbnis)
- b) im Zuge des Werksverkehrs,
- c) im Auftrag einer Gemeinde, dem Vorarlberger Verkehrsverbund, einer Behörde, einer gesetzlichen Interessenvertretung oder einer Sozialversicherungsanstalt erfolgt.

2. Abschnitt Tarife

§ 8

Grundbetrag

(1) Der Grundbetrag für die Tarifstufen 1 und 2 beträgt:

Am Tag (zwischen 6 und 21 Uhr):	2,80 Euro
und in der Nacht (zwischen 21 und 6 Uhr):	3,30 Euro.

(2) In diesem Grundbetrag sind für die Tarifstufe 1 enthalten:

Am Tag:	94,10 m oder 15,60 Sekunden,
in der Nacht:	75,20 m oder 15,60 Sekunden.

(3) In diesem Grundbetrag sind für die Tarifstufe 2 enthalten:

Am Tag:	75,20 m oder 15,60 Sekunden,
in der Nacht:	60,20 m oder 15,60 Sekunden.

§ 9

Leistungstarif

(1) Der Leistungstarif wird nach der zurückgelegten Wegstrecke (Wegstreckentarif) oder nach der benötigten Zeit (Zeittarif) berechnet, wobei jeweils der höhere Tarif zur Anwendung gelangt.

(2) Der Leistungstarif beträgt

a) für Fahrten der Tarifstufe 1 am Tag:

	Wegstreckentarif	Zeitstreckentarif	Takt
über 94,10 m bis zu 7.500 m	je angefangene 94,10 m	je begonnene 15,60 Sek.	20 Cent
über 7.500 m bis 15.000 m	je angefangene 130,00 m	je begonnene 15,60 Sek.	20 Cent
über 15.000 m	je angefangene 140,40 m	je begonnene 15,60 Sek.	20 Cent

b) für Fahrten in der Tarifstufe 1 in der Nacht:

	Wegstreckentarif	Zeitstreckentarif	Takt
über 75,20 m bis zu 7.500 m	je angefangene 75,20 m	je begonnene 15,60 Sek.	20 Cent
über 7.500 m bis 15.000 m	je angefangene 104,00 m	je begonnene 15,60 Sek.	20 Cent
über 15.000 m	je angefangene 112,30 m	je begonnene 15,60 Sek.	20 Cent

c) für Fahrten in der Tarifstufe 2 am Tag:

	Wegstreckentarif	Zeitstreckentarif	Takt
über 75,20 m bis zu 7.500 m	je angefangene 75,20 m	je begonnene 15,60 Sek.	20 Cent
über 7.500 m bis 15.000 m	je angefangene 104,00 m	je begonnene 15,60 Sek.	20 Cent
über 15.000 m	je angefangene 112,30 m	je begonnene 15,60 Sek.	20 Cent

d) für Fahrten in der Tarifstufe 2 in der Nacht:

	Wegstreckentarif	Zeitstreckentarif	Takt
über 60,20 m bis zu 7.500 m	je angefangene 60,20 m	je begonnene 15,60 Sek.	20 Cent
über 7.500 m bis 15.000 m	je angefangene 83,20 m	je begonnene 15,60 Sek.	20 Cent
über 15.000 m	je angefangene 89,90 m	je begonnene 15,60 Sek.	20 Cent

§ 10

**Tarife bei Ausfall des Fahrpreisanzeigers
sowie für Miet- und Gästewagen ohne Fahrpreisanzeiger**

(1) Bei Ausfall des Fahrpreisanzeigers gelten bis zur Entfernung von 100 km die in der Anlage angeführten Beförderungsentgelte. Ab einer Fahrstrecke von 100,01 km beträgt der Wegstreckentarif

- | | |
|---|-----------|
| a) Für Fahrten in der Tarifstufe 1 am Tag
je angefangenen km | 1,42 Euro |
| b) Für Fahrten in der Tarifstufe 1 in der Nacht
je angefangenen km | 1,78 Euro |
| c) Für Fahrten in der Tarifstufe 2 am Tag
je angefangenen km | 1,78 Euro |
| d) Für Fahrten in der Tarifstufe 2 in der Nacht
je angefangenen km | 2,22 Euro |

(2) Für Fahrten mit Miet- oder Gästewagen ohne Fahrpreisanzeiger gilt Abs. 1 sinngemäß.

§ 11
Zuschläge

(1) In allen Tarifstufen ist die Einhebung eines Zuschlages für Gepäck oder ein mit zu beförderndes Tier zulässig, wenn dieses mehr als zehn Kilogramm beträgt:

bis zu 20 kg	1,00 Euro
bis zu 50 kg	2,00 Euro
über 50 kg	nach freier Vereinbarung
Fahrräder	nach freier Vereinbarung.

(2) Pro Fahrt dürfen die Zuschläge gemäß Abs. 1 den Betrag von 10,00 Euro nicht übersteigen.

(3) Für Rollstühle und Blindenhunde darf kein Zuschlag eingehoben werden.

(4) Für verschmutzte und sperrige Güter (z.B. Fahrräder) muss der Zuschlag vor Antritt der Fahrt vereinbart werden.

(5) Für die Montage von Ketten kann ein Zuschlag vereinbart werden.

3. Abschnitt
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 12

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2012 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landeshauptmannes über die Festsetzung verbindlicher Tarife für das mit Personenkraftwagen ausgeübte Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Gewerbe (Tarifverordnung), ABl.Nr. 43/2008, außer Kraft.

Anlage
(zu § 10 Abs. 1)

	Tarifstufe 1 Tag	Tarifstufe 1 Nacht	Tarifstufe 2 Tag	Tarifstufe 2 Nacht
	06:00 – 21:00 Uhr	21:00 – 06:00 Uhr	06:00 – 21:00 Uhr	21:00 – 06:00 Uhr
Strecke	inklusive Grundbetrag	inklusive Grundbetrag	inklusive Grundbetrag	inklusive Grundbetrag
Km	EUR	EUR	EUR	EUR
1	4,80	5,90	5,40	6,50
2	7,00	8,50	8,00	9,90
3	9,00	11,10	10,60	13,10
4	11,20	13,90	13,40	16,50
5	13,40	16,50	16,00	19,90
6	15,40	19,10	18,60	23,10
7	17,60	21,70	21,20	26,50
7,5	18,60	23,10	22,60	28,10
8	19,40	24,10	23,60	29,50
9	21,00	26,10	25,60	31,90
10	22,60	28,10	27,60	34,30
11	24,00	29,90	29,40	36,70
12	25,60	31,90	31,40	39,10
13	27,20	33,70	33,20	41,50
14	28,60	35,70	35,20	43,90
15	30,20	37,70	37,20	46,30
16	31,80	39,50	39,00	48,70
17	33,20	41,30	40,80	50,90
18	34,60	43,10	42,60	53,10
19	36,00	44,90	44,40	55,30
20	37,40	46,70	46,20	57,50
21	38,80	48,50	48,00	59,70
22	40,20	50,30	49,80	61,90
23	41,60	52,10	51,60	64,10
24	43,20	53,90	53,40	66,50
25	44,60	55,50	55,00	68,70
26	46,00	57,30	56,80	70,90
27	47,40	59,10	58,60	73,10
28	48,80	60,90	60,40	75,30
29	50,20	62,70	62,20	77,50
30	51,60	64,50	64,00	79,70
31	53,00	66,30	65,80	81,90
32	54,60	68,10	67,60	84,30
33	56,00	69,90	69,40	86,50
34	57,40	71,70	71,20	88,70
35	58,80	73,30	72,80	90,90
36	60,20	75,10	74,60	93,10
37	61,60	76,90	76,40	95,30

Anlage
(zu §10 Abs. 1)

38	63,00	78,70	78,20	97,50
39	64,40	80,50	80,00	99,70
40	65,80	82,30	81,80	102,10
41	67,40	84,10	83,60	104,30
42	68,80	85,90	85,40	106,50
43	70,20	87,70	87,20	108,70
44	71,60	89,50	89,00	110,90
45	73,00	91,10	90,60	113,10
46	74,40	92,90	92,40	115,30
47	75,80	94,70	94,20	117,50
48	77,20	96,50	96,00	119,90
49	78,80	98,30	97,80	122,10
50	80,20	100,10	99,60	124,30
51	81,60	101,90	101,40	126,50
52	83,00	103,70	103,20	128,70
53	84,40	105,50	105,00	130,90
54	85,80	107,30	106,80	133,10
55	87,20	108,90	108,40	135,30
56	88,60	110,70	110,20	137,70
57	90,20	112,50	112,00	139,90
58	91,60	114,30	113,80	142,10
59	93,00	116,10	115,60	144,30
60	94,40	117,90	117,40	146,50
61	95,80	119,70	119,20	148,70
62	97,20	121,50	121,00	150,90
63	98,60	123,30	122,80	153,10
64	100,00	125,10	124,60	155,50
65	101,40	126,70	126,20	157,70
66	103,00	128,50	128,00	159,90
67	104,40	130,30	129,80	162,10
68	105,80	132,10	131,60	164,30
69	107,20	133,90	133,40	166,50
70	108,60	135,70	135,20	168,70
71	110,00	137,50	137,00	170,90
72	111,40	139,30	138,80	173,30
73	112,80	141,10	140,60	175,50
74	114,40	142,90	142,40	177,70
75	115,80	144,50	144,00	179,90
76	117,20	146,30	145,80	182,10
77	118,60	148,10	147,60	184,30
78	120,00	149,90	149,40	186,50
79	121,40	151,70	151,20	188,70
80	122,80	153,50	153,00	191,10
81	124,20	155,30	154,80	193,30
82	125,80	157,10	156,60	195,50

Anlage
(zu §10 Abs. 1)

83	127,20	158,90	158,40	197,70
84	128,60	160,70	160,20	199,90
85	130,00	162,30	161,80	202,10
86	131,40	164,10	163,60	204,30
87	132,80	165,90	165,40	206,50
88	134,20	167,70	167,20	208,90
89	135,60	169,50	169,00	211,10
90	137,00	171,30	170,80	213,30
91	138,60	173,10	172,60	215,50
92	140,00	174,90	174,40	217,70
93	141,40	176,70	176,20	219,90
94	142,80	178,50	178,00	222,10
95	144,20	180,10	179,60	224,30
96	145,60	181,90	181,40	226,70
97	147,00	183,70	183,20	228,90
98	148,40	185,50	185,00	231,10
99	150,00	187,30	186,80	233,30
100	151,40	189,10	188,60	235,50
jeder weitere Kilometer	1,42	1,78	1,78	2,22